

**Amtsblatt des Zweckverbandes
Verbandswasserwerk
Bad Langensalza**

mit dem Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13



Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Altengottern, Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bothenheilingen, Bruchstedt, Großvargula Haussömmern, Herbsleben, Hornsömmern, Kirchheilingen, Kleinwelsbach, Klettstedt, Mittelsömmern, Neunheilingen, Schönstedt, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Urleben (entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994)

13. Jahrgang

Laufende Nummer: 01

Ausgabetag:
12. Februar 2015

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite

- Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV 1
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ 2015 3

Nichtamtlicher Teil:

- - -

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

**Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012
des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“
gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)**

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 06/VI/14 vom 20.10.2014 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme: 37.298.810,90 €
Jahresgewinn: 383.351,14 €

2. Der Jahresgewinn in Höhe von 383.351,14 € wird zur Tilgung von Jahresverlusten der Vorjahre verwendet.
3. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG, Parsevalstraße 2, 99092 Erfurt für den Jahresabschluss 2012 ist in deren Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2012 in Abschnitt B wie folgt enthalten:
“Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trinkwasserzweckverbandes ‚Verbandswasserwerkes Bad Langensalza‘, Bad Langensalza für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 Abs. 2 ThürEBV i. V. m. § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Unter Abschnitt F des Prüfberichtes „Schlussbemerkung“ wird auf den Bestätigungsvermerk wie folgt Bezug genommen:

„Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. unter ‚Wiedergabe des Bestätigungsvermerks‘ enthalten.

Erfurt, den 23. November 2013

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Siegel)

Rolf-Peter Stockmeyer
Wirtschaftsprüfer

ppa. Nancy Nowitzki
Wirtschaftsprüferin“

4. Der Jahresabschluss 2012 mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2012 einschließlich Anhang sowie Lagebericht liegt in der Zeit vom 16. Februar bis 27. Februar 2015 jeweils montags bis freitags während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza (Verbandswasserwerk Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza) im Sekretariat der Werkleitung öffentlich aus.

Bad Langensalza, 09. Februar 2015

(Siegel)

Bernhard Schönau
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung
der
HAUSHALTSSATZUNG
des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza
2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ hat auf Grund der §§ 53 ff. Thür. Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, Nr. 2, S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, Nr. 7, S. 194), § 36 Thüringer Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001, Nr. 8, S. 290 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, Nr. 7, S. 194), §§ 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2006 (GVBl. S. 407 ff.) und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ in ihrer Sitzung am 20.10.2014 die Haushaltssatzung 2015 wie folgt beschlossen:

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 hat zu erfassen

§ 1

1. Im Erfolgsplan

die Einnahmen von	5.095.000,00 €
die Ausgaben von	5.095.000,00 €

2. Im Vermögensplan

die Einnahmen von	2.838.100,00 €
die Ausgaben von	2.838.100,00 €

§ 2

Der Höchstbetrag des Kassenkredites beträgt 840.000 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird festgesetzt in Höhe von 0,00 €.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Für den personellen Bedarf gilt der Stellenplan 2015.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Bad Langensalza, d. 09. Februar 2015

Verbandswasserwerk Bad Langensalza

- Siegel -

Bernhard Schönau
Verbandsvorsitzender

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit bekannt gemacht.

III. Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die Verbandsversammlung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza hat die Haushaltssatzung 2015 am 20. Oktober 2014 beschlossen.
2. Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Untere staatliche Verwaltungsbehörde -, Fachdienst Kommunalaufsicht in 99974 Mühlhausen, teilt im Bescheid vom 17. Dezember 2014 zur Haushaltssatzung 2015 mit: die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 und die Finanzplanung wurden der Kommunalaufsicht vorgelegt.

3. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 57 Abs. 3 ThürKO kann die Satzung öffentlich bekannt gemacht werden. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

IV. Offenlage

Die Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 16. Februar 2015 bis 27. Februar 2015 in der Geschäftsstelle des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13 in Bad Langensalza, im Vorzimmer des Werkleiters während der Dienststunden (Mo., Mi., Do. 07.15 bis 15.30 Uhr, Di. 07.15 bis 17.30 Uhr und Fr. 07.15 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bad Langensalza, 10. Februar 2015

Verbandswasserwerk Bad Langensalza

Bernhard Schönau
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber: Zweckverband: „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“
Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

Redaktion: Zweckverband: „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ - Geschäftsstelle
**Verantwortlich: Ina Hiese, Hüngelsgasse 13,
99947 Bad Langensalza**
Tel.: 03603/8407-13 Fax: 03603/8407-15
E-Mail: info@wazv-badlangensalza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Zweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

Anmerkung:

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin. Weiterhin liegen in den Gemeindeverwaltungen aller Mitgliedsgemeinden eine begrenzte Anzahl Exemplare dieses Amtsblattes zur kostenlosen Mitnahme bereit.